

02

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde

vom 17. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. 2009 S. 380 ff.), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460 ff.), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723 ff.) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394 ff.) hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 02. Dezember 2009 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde, letztmalig geändert durch Änderungssatzung vom 17. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich für

einen 60 l Restmüllbehälter	103,08 €
einen 80/90 l Restmüllbehälter	135,84 €
einen 120 l Restmüllbehälter	168,60 €
einen 240 l Restmüllbehälter	299,76 €
einen Bioabfallbehälter	79,20 €
einen Altpapierbehälter	6,36 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW S. 380 ff) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 17.12.09

Die Bürgermeisterin

gez. Schemmann